Bekanntmachung der Gemeinde Postlow über die Aufstellung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Görke der Gemeinde Postlow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.06.2022 den Beschluss gefasst, die Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Görke der Gemeinde Postlow aufzustellen.

Der Plangeltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemeinde Postlow Gemarkung Görke A

Flur 5

Flurstücke

stücke 2/17, 2/19, 2/6, 2/7, 2/8, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 62/1, 7/1, 7/2, 7/3, 8/1, 8/2, 9,

10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15, 16/2, 16/8, 28/4, 29/2, 29/10, 29/11, 29/12, 30/5, 30/7, 31, 36/1, 36/2, 36/3, 37/3, 37/4, 37/5, 39, 44, 45, 46, 47, 48, 49, und teilweise 16/10, 16/11, 16/5, 16/9, 28/3, 29/6, 30/4, 35, 38, 40, 42, 43/2, 43/3, 43/4, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56,

57, 62/2, 73/3.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Görke der Gemeinde Postlow beträgt 127.625 m².

Der Plangeltungsbereich der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Görke der Gemeinde Postlow kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Für die Ortslage Görke der Gemeinde Postlow soll eine Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhange bebauten Ortslage des Dorfes Görke der Gemeinde Postlow aufgestellt werden.

Die oben benannten Flurstücke befinden sich derzeit im Außenbereich. Folglich besteht für die vorhandene und geplante Wohnbebauung nach § 35 BauGB kein Baurecht.

Für die Ortslage Görke der Gemeinde Postlow gibt es bislang keine gültige Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Der Geltungsbereich der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Görke der Gemeinde Postlow umfasst zum Großteil die vorhandene Ortsstruktur der Ortslage Görke.

Um die vorhandene Bebauung zu sichern und die geplante Wohnbebauung realisieren zu können, ist die Schaffung von Baurecht erforderlich. Dazu ist die Aufstellung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Görke der Gemeinde Postlow vorzunehmen.

Mit der Aufstellung der Satzung für die Ortslage des Dorfes Görke der Gemeinde Postlow sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

Mit der Aufstellung Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Görke der Gemeinde Postlow sollen die folgenden Planungsziele umgesetzt werden:

- Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung in Görke,
- Sicherung der bereits vorhandenen Bebauung,
- Schaffung von Baurecht für die geplanten Wohngebäude einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung.

Die Erschließung des Standortes ist durch die vorhandene Bundesstraße 110 und 199 gegeben.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Görke der Gemeinde Postlow erforderlich.

Träger des Planvorhabens ist die Gemeinde Postlow.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Postlow, den -5.

Bürgermeister (Dienstsiegel)

Amt Anklam-Land Öffentliche Bekanntmachung Datum: 06.01.2023

Unterschrift: Warnke

